

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 7. September 2016

NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2016 S. 82

Tag der Bekanntmachung: 29. September 2016

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Juli 2016 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. September 2016 die folgende Beitragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Februar 2013 (NBl. MBW.Schl.-H. 2013, S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2016, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) der bisherige Satz wird zu Absatz 1,
- b) als Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Für Studierende der Fernstudiengänge „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“, „International Master of Applied Scientific Dental Education and Research“, „Berufsbegleitende Lehrerbildung (Mathematik) und Hospital Management“ gelten abweichende Regelungen: Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10 Euro gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG. Die Studierenden erwerben kein Semesterticket und sind deshalb von dem Beitragsteil gemäß Absatz 1 befreit. Ihre CAU Card enthält kein Semesterticketlogo.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Studierenden, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und entsprechende Nachweise erbringen;“
- b) Absatz 3 wird zu Absatz 4,
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. als neuer § 7 wird eingefügt:

„§ 7 Optionaler Erwerb des Semestertickets für Studierende von Fernstudiengängen gemäß § 2 Absatz 2

Ein optionaler Erwerb des Semestertickets ist zu den Konditionen gemäß § 2 Absatz 1 möglich. In diesem Fall muss die oder der Studierende die CAU Card beim Allgemeinen Studierendenausschuss zwecks Aufdruck des VRK Logos abgeben. Nach Bearbeitung erhält die oder der Studierende die CAU Card zurück.“

4. § 7 wird zu § 8.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel den 7. September 2016

Teresa Jütten
AStA-Vorstand

Fanny David

Anneke Scherz